

Christoph Puzik
44532 Lünen

Feiertage

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 24. Mai 2007 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen, weil er dem Anliegen nicht entsprechen konnte.

Begründung

Mit der öffentlichen Petition wird vorgeschlagen, die Feiertage in Deutschland immer nur dem berechtigten Personenkreis zu gewähren, z. B. kirchliche Feiertage nur für Kirchensteuerzahler, den 3. Oktober nur für Deutsche, den 1. Mai nur für Gewerkschaftsangehörige.

Zur Begründung wird angeführt, dass es nicht richtig sein kann, dass auch Personen, die von den Feiertagen nicht betroffen seien, ebenfalls an diesen Tagen frei haben. Es müsse allein im Ermessen des Arbeitgebers stehen, ob an diesen Tagen der nicht betroffene Personenkreis von der Arbeit freigestellt werde.

Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Einbeziehung einer zu dem Vorbringen eingeholten Stellungnahme des Bundesministeriums des Innern (BMI) wie folgt zusammenfassen:

Das Feiertagsrecht - bis auf die Bestimmung nationaler Gedenk- und Feiertage - liegt nach der Kompetenzverteilung des Grundgesetzes - GG - (vgl. Artikel 70 Absatz 1 GG) in der Gesetzgebungskompetenz der Länder. Alle Länder haben dementsprechend eigene Landesfeiertagsgesetze erlassen. Der Bund hat somit nur bei herausragenden Anlässen gesamtstaatlicher Bedeutung kraft Natur der Sache eine eigene Gesetzgebungskompetenz. Aufgrund dieser Zuständigkeit wurde durch den Einigungsvertrag der 3. Oktober als „Tag der Deutschen Einheit“ zum bundeseinheitlichen Feiertag erhoben.

Durch Artikel 140 Grundgesetz i.V.m. Artikel 139 der Weimarer Reichsverfassung soll der verfassungsrechtlich gebotene besondere Schutz der Sonntage und anerkannten Feiertage gewährleistet, dass diese Tage als Tage der Arbeitsruhe und der seelischen Erholung erhalten bleiben. Deshalb sind alle öffentlich bemerkbaren Arbeiten oder Handlungen, die geeignet sind, die äußere Ruhe des Tages zu stören oder die dem Wesen der Sonn- und Feiertage widersprechen, verboten, sofern sie nicht in gesetzlich geregelten Fällen erlaubt sind. Dieses Verfassungsgebot haben die Landesgesetzgeber im Rahmen der Feiertagsgesetzgebung und die Verwaltungen bei Ausführung der Gesetze zu beachten.

Darüber hinaus bindet und verpflichtet Artikel 139 Weimarer Reichsverfassung die einfachen Gesetzgeber, eine angemessene Zahl kirchlicher Feiertage staatlich anzuerkennen und durch gesetzliche Regelungen zu gewährleisten. Diese verfassungsrechtliche Norm besagt ferner, dass die Gesetzgeber nicht schlechthin alle Feiertage und damit das Institut selbst beseitigen dürfen. Die Feiertagsgesetzgebung in den einzelnen Ländern ist unterschiedlich ausgestaltet und berücksichtigt die örtlichen Besonderheiten. Sie gelten in den Ländern für jedermann. Eine weitere Differenzierung nach weltanschaulichen oder religiösen Bekenntnissen sieht der Grundgesetzgeber nicht vor.

Der Ausschuss sieht keinen Grund, auf eine Änderung der Verfassungslage hinzuwirken, um personelle Ausnahmeregelungen für den feiertäglichen Anspruch zu schaffen und somit dem besonderen Schutz der anerkannten Feiertage entgegenzuwirken.

Aus den genannten Gründen kann der Petitionsausschuss das Anliegen nicht unterstützen und empfiehlt deshalb, das Petitionsverfahren abzuschließen.